

Satzung
über den Gleichstellungsbeirat vom 17.05.1999
(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.03.2020)
öffentlich bekannt gemacht 10.03.2020, gültig seit 11.03.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV NRW S.762), hat der Rat der Stadt Detmold am 29.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung des Beirates

Der Rat beruft einen Gleichstellungsbeirat.

Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Vorschläge und Anregungen des Beirates sind dem Rat der Stadt Detmold zuzuleiten.

§ 2 Aufgaben des Beirates

Der Beirat soll zur Durchsetzung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen. Der Beirat soll die Öffentlichkeit, den Rat sowie die Verwaltung der Stadt auf die besonderen Belange und Bedürfnisse und die Benachteiligung der Frauen aufmerksam machen und Vorschläge erarbeiten, wie diese Probleme im Sinne des Gleichberechtigungsgebotes des Artikel 3 Grundgesetz gelöst werden können. Der Beirat soll die Arbeit der Gleichstellungsstelle begleiten und unterstützen.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an

1. je ein stimmberechtigtes Mitglied jeder Fraktion
2. entsprechend der Anzahl der Fraktionsvertreter/innen stimmberechtigte Mitglieder aus Detmolder Organisationen mit gleichstellungspolitischer Relevanz insbesondere aus den Bereichen Gewaltprävention, Bildung, Arbeitsmarkt, Beratung, Ehrenamt, Integration und Wohlfahrt.

Die Personen zu Ziffer 1 einschließlich ihrer jeweiligen persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fraktionen und die Personen zu Ziffer 2 einschließlich ihrer jeweiligen persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf Vorschlag der o.g. Organisationen vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.

§ 4 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Schriftführer / eine Schriftführerin wird zu Beginn jeder Sitzung bestimmt.

Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Detmold.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand in zwei Wahlgängen diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ladung des Beirates

- (1) Die, bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gleichstellungsbeirates ein und leitet sie. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einladung soll 7 Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern zugehen; die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung 8 Tage vor dem Sitzungstag abgesandt wird.
- (3) In die Tagesordnung sind Anträge eines Mitgliedes aufzunehmen, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

§ 6 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Gleichstellungsbeirat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Der Gleichstellungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) An den Sitzungen des Beirates sollte ein Vertreter / eine Vertreterin der Verwaltung teilnehmen, möglichst die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung besteht die Möglichkeit für Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (5) Wahlen, Beschlüsse und Empfehlungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Niederschrift über die Sitzungen des Gleichstellungsbeirates soll den Mitgliedern des Beirates, dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Detmolder Frauenverbände zugesandt werden.
- (2) Im übrigen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadt Detmold entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichende Regelungen trifft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gleichstellungsbeirat vom 23. März 1987 außer Kraft.